

Belgard-Pozhiner Kreisblatt

No. 96

Sonntag den 6. Dezember

1913

Einundsechzigster Jahrgang.

E r s c h e i n t

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



I n s e r a t e

werden für Kreiseingeseffene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einpaltige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

A m t l i c h e r T e i l.

Gemäß § 46 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni
1891 hat in diesem Jahre die Neuwahl der Mitglieder der Steuer-
Ausschüsse und deren Stellvertreter für die Steuerjahre 1914—1916
stattzufinden.

Zur Vornahme der Wahl wird hiermit ein Termin

- a. für die Klasse III auf Montag, den 15.
Dezember 1913, vormittags 10 Uhr.
- b. für die Klasse IV auf Dienstag, den 16.
Dezember 1913, vormittags 10 Uhr

im Fall'schen Restaurant hier selbst, Blumenstraße, anberaumt, zu
welchem die Gewerbetreibenden dieser Klassen mit dem Bemerkten
hierdurch eingeladen werden, daß nach Artikel 21 der Ausführungs-
Anweisung zum Gewerbesteuergesetz im Falle der Verweigerung der
Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter seitens einer der Steuer-
gesellschaften oder, wenn die Wahl nicht ordnungsmäßig bewirkt
wird bezw. die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung verweigern,
die dem Steuer-Ausschusse zustehenden Befugnisse für das Steuer-
jahr 1914 auf mich übergehen. Die Zugehörigkeit der einzelnen
Mitglieder zu einer der beiden Steuerklassen ergibt sich aus der
ihnen f. Zt. übermittelten Steuerzuzuschrift für 1913.

Die Zahl der Mitglieder des Steuer-Ausschusses (ausschließlich
des Vorsitzenden) ist seitens der königlichen Regierung in Köstlin

- a) für die Gewerbesteuerklasse III auf 5
- b) " " " " IV auf 7

festgesetzt. Außerdem ist eine gleiche Anzahl Stellvertreter zu wählen.
Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren.

Wählbar sind nur solche männlichen Mitglieder der betreffen-
den Steuerklasse, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und
sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur einer wähl-
bar und zur Ausübung der Wahlbefugnis zu verstaten. Aktien- und
ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugnis durch einen von dem
geschäftsführenden Vorstände zu bezeichnenden Beauftragten aus;
wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
nur eines. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugnis
durch Bevollmächtigte ausüben, wählbar sind letztere nicht.

Die zur Wahl Berechtigten, welche zur Wahl erscheinen, haben
sich erforderlichen Falles durch ein Legitimationspapier auszuweisen.

Die Ortsvorstände werden hiermit angewiesen,
die Wahlberechtigten auf diesen Wahltermin noch be-
sonders aufmerksam zu machen.

Belgard, den 3. Dezember 1913.

Der Vorsitzende des Steuer-Ausschusses
der Gewerbesteuerklassen III und IV.
von Hagen.

O r t s s t a t u t

Betreffend die ländliche Fortbildungsschule in Kösternitz.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum
Besuch ländlicher Fortbildungsschulen in den Provinzen Brandenburg,
Pommern usw. vom 19. Mai 1913 (G.-S. S. 301) wird durch
Beschluss der Gemeindevertretung für den Gemeindebezirk Kösternitz
nachstehendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Alle im Gemeindebezirk wohnhaften oder dort nicht bloß vor-
übergehend beschäftigten, nicht mehr schulpflichtigen männlichen
Personen unter 18. Jahren, gleichviel, welchem Berufe sie ange-
hören, sind verpflichtet, die in Kösternitz errichtete öffentliche länd-
liche Fortbildungsschule an den von dem Gemeindevorstand festge-
setzten und in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Stunden — an
Wochentagen — zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Der Umfang des Fortbildungsunterrichts wird auf mindestens
4 Stunden in der Woche bemessen.

Die Schulpflicht besteht für drei aufeinanderfolgende Winter-
halbjahre. Sie beginnt mit dem Anfange des ersten Winterhalb-
jahres nach Entlassung aus der Volksschule oder aus einer sonstigen
Schule bezw. nach Erreichung des nicht mehr schulpflichtigen Alters
und endigt spätestens mit dem Schluß des letzten Winterhalbjahres
vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Winterhalbjahr beginnt
am 1. Oktober und endigt am 31. März.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Personen, welche

- a. die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst
erworben haben,
- b. eine landwirtschaftliche Winterschule, Junungs-, Fach- oder
andere Fortbildungsschule besuchen oder einen entsprechenden
andern Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder
Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ein aus-
reichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts
anerkannt ist.

§ 3.

Personen, die nach diesem Statute zum Schulbesuche nicht
verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unter-
richt zugelassen werden. Sie haben ein Schulgeld von halbjährlich
3 M zu entrichten. Ueber die Zulassung solcher Schüler entscheidet
der Schulvorstand der ländlichen Fortbildungsschule, der auch befugt
ist, bei nachgewiesener Bedürftigkeit das Schulgeld ganz oder teil-
weise zu erlassen.

§ 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungs-
schule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der
Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Ver-
haltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuch der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen
sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig
einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des
Schulvorstandes ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder
zum Teil veräumen.
2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehr- und
Lernmittel beschaffen und in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungs-
schule erlassenen Schulordnung zu befolgen.
4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in
reiner Kleidung kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Be-
tragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel
nicht verderben oder beschädigen.

6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jeden Unfugs und Lärmens zu enthalten.

§ 5.

Eltern, Vormünder und Arbeitgeber dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne, Mündel oder Arbeitnehmer nicht vom Unterrichte abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit (vgl. § 1, Abs. 1) zu gewähren und müssen sie so zeitig aus der Arbeit entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 6.

Eltern und Vormünder haben jede im Fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende männliche Person beim Schulvorstande bis zu dem von diesem ortsüblich bekannt gemachten Termine anzumelden. Die gleiche Verpflichtung liegt den Arbeitgebern ob, wenn die Fortbildungsschulpflichtigen als zum Familienhaushalt des Arbeitgebers gehörig zu betrachten sind, oder wenn Eltern und Vormund nicht am Arbeitsorte wohnen. Ab- und Zugänge während des Winterhalbjahres sind binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 7.

Eltern, Vormünder und Arbeitgeber haben einem Schulpflichtigen, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben, spätestens aber binnen drei Tagen an den Leiter der Schule gelangen zu lassen. Wenn sie wünschen, daß ein Schulpflichtiger aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8.

Schulpflichtige, deren Eltern, Vormünder und Arbeitgeber, die den §§ 4 bis 7 entgegenhandeln, werden auf Grund des Abs. 7 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 (Gesetzsamml. S. 301) mit Geldstrafe bis zu 20 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall bestraft, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Zwiderhandlungen leichter Art gegen die Vorschriften des § 4 können durch Disziplinarstrafen der Schule (Verweise durch Lehrer, das Lehrerkollegium oder den Schulvorstand, schriftliche Mitteilung an die Eltern, Vormünder oder Arbeitgeber, Karzerstrafen bis zu sechs Stunden während der schulfreien Zeit) geahndet werden.

§ 9.

Dieses Ortsstatut tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Rößernitz, den 18. November 1913.

(Siegel.) Der Gemeindevorsteher.
Münchow.

Genehmigt

gemäß § 31 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.

Belgard, den 28. November 1913.

Der Kreis a u s s c h u ß
von Hagen. von Oppensfeld. Bruns.

Ortsstatut

Betreffend die ländliche Fortbildungsschule in Roggow.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in den Provinzen Brandenburg, Pommern usw. vom 19. Mai 1913 (G. S. S. 301) wird durch Beschluß der Gemeindevertretung für den Gemeindebezirk Roggow nachstehendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Alle im Gemeindebezirke wohnhaften oder dort nicht bloß vorübergehend beschäftigten, nicht mehr schulpflichtigen männlichen Personen unter 18 Jahren, gleichviel, welchem Berufe sie angehören, sind verpflichtet, die in Roggow errichtete öffentliche ländliche Fortbildungsschule an den von dem Gemeindevorstand festgesetzten und in ortsüblicher Weise bekanntgemachten Stunden — an Wochentagen — zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Der Umfang des Fortbildungsunterrichts wird auf mindestens 4 Stunden in der Woche bemessen.

Die Schulpflicht besteht für drei aufeinanderfolgende Winterhalbjahre. Sie beginnt mit dem Anfange des ersten Winterhalbjahres nach Entlassung aus der Volksschule oder aus einer sonstigen Schule bzw. nach Erreichung des nicht mehr schulpflichtigen Alters und endet spätestens mit dem Schlusse des letzten Winterhalbjahres vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Winterhalbjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 31. März.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Personen, welche

- die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben.
- eine landwirtschaftliche Winterschule, Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besuchen oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt ist.

§ 3.

Personen, die nach diesem Statute zum Schulbesuche nicht verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterrichte zugelassen werden. Sie haben ein Schulgeld von halbjährlich 3 M. zu entrichten. Ueber die Zulassung solcher Schüler entscheidet der Schulvorstand der ländlichen Fortbildungsschule, der auch befugt ist, bei nachgewiesener Bedürftigkeit das Schulgeld ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

- Die zum Besuch der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schulvorstandes ausreichende Entschuldigung nicht oder zum Teil versäumen.
- Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehr- und Lernmittel beschaffen und in den Unterricht mitbringen.
- Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.
- Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reiner Kleidung kommen.
- Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
- Sie haben sich auf dem Wege zur Schule jeden Unfugs und Lärmens zu enthalten.

§ 5.

Eltern, Vormünder und Arbeitgeber dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne, Mündel oder Arbeitnehmer nicht vom Unterrichte abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit (vgl. § 1 Abs. 1) zu gewähren und müssen sie so zeitig aus der Arbeit entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 6.

Eltern und Vormünder haben jede im Fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende männliche Person beim Schulvorstande bis zu dem von diesem ortsüblich bekanntgemachten Termine anzumelden. Die gleiche Verpflichtung liegt den Arbeitgebern ob, wenn die Fortbildungsschulpflichtigen als zum Familienhaushalt des Arbeitgebers gehörig zu betrachten sind, oder wenn Eltern und Vormund nicht am Arbeitsorte wohnen. Ab- und Zugänge während des Winterhalbjahres sind binnen 3 Tagen anzuzeigen.

§ 7.

Eltern, Vormünder und Arbeitgeber haben einem Schulpflichtigen, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben, spätestens aber binnen 3 Tagen an den Leiter der Schule gelangen zu lassen. Wenn sie wünschen, daß ein Schulpflichtiger aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8.

Schulpflichtige, deren Eltern, Vormünder und Arbeitgeber, die den §§ 4 bis 7 entgegenhandeln, werden auf Grund des Abs. 7 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 (Gesetzsamml. S. 301) mit Geldstrafe bis zu 20 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall bestraft, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Zwiderhandlungen leichter Art gegen die Vorschriften des § 4 können durch Disziplinarstrafen der Schule (Verweise durch Lehrer, das Lehrerkollegium oder den Schulvorstand, schriftliche Mitteilung an die Eltern, Vormünder oder Arbeitgeber, Karzerstrafen bis zu sechs Stunden während der schulfreien Zeit) geahndet werden.

§ 9.

Dieses Ortsstatut tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Roggow, den 21. November 1913.
(Siegel.)

Der Gemeindevorsteher.
Pagel.

Genehmigt

gemäß § 31 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.

Belgard, den 28. November 1913.

Der Kreis a u s s c h u ß.
von Hagen. von Oppensfeld. Koepfel.

Den Standesämtern des Kreises werden in den nächsten Tagen eine Anzahl Merkblätter, enthaltend Ratschläge für die Ernährung und Pflege der Kinder im ersten Lebensjahre zugehen. Ich ersuche, jeder Person, die die Geburt eines lebenden Kindes anmeldet, ein solches Merkblatt kostenlos auszuhändigen.

Belgard, den 3. Dezember 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Der Kossät Emil Trapp in Rasfin ist zum Schöffensstellvertreter gewählt und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Belgard, den 4. Dezember 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des westpreussischen Diakonissen-, Mutter- und Krankenhauses in Danzig für 1914 genehmigten Kollekte sind in der Synode Schivelbein der Sammler Ludwig Meyer aus Schübbelkau und in den übrigen Synoden des Regierungsbezirks Köslin der Sammler Gottfried Kockrohr aus Beuchfeld beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Belgard, den 5. Dezember 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Auf der Felsmark des Rittergutsbesizers Raboll zu Zwirnitz sind vergiftete Fische zur Vertilgung von Krähen ausgelegt.

Ballenberg, den 2. Dezember 1913.

Der Amtsvorsteher. Schmieden.

Religiöser Teil.

Immer näher rückt die fröhliche, selige, gnadenbringende Weihnachtszeit. Ueberall erwartungsvolle Kinderherzen, überall die Liebe geschäftig, Ueberraschungen und Freude zu bereiten. Wer aber hilft den verkrüppelten, siechen Kindern Weihnachtsfreude bringen? 61 solcher Kinder beherbergt das Krüppelheim Bethesda in Züllchow bei Stettin. Recht arme Kinder sind es aus allen Teilen Pommerns, recht hilflosbedürftig und elend, blind, gelähmt, verwachsen verkrüppelt. Ach, wie vielen müssen sie entsagen, was die Kindheit sonst so sonnig und froh macht! Und doch ist auch in dem Herzen des Krüppelkinds die Sehnsucht nach Freude, nach Liebe, wie das verkümmerte, im Schatten wachsende Pflänzlein nach Sonnenlicht sich sehnt. Ein Aufruf möchten diese Zeilen sein an alle Menschenfreunde, besonders an alle dankbaren Eltern gesunder Kinder, doch dazu beizutragen, daß den Krüppelkindern Bethesdas der Weihnachtstisch gedeckt werde, daß an dem Fest, an welchem sich alle freuen, ein freundlicher Lichtstrahl auch in das Leben dieser armen Kinder falle.

Gaben, bestehend in Spielsachen und guten Büchern, Wäsche und andern Gebrauchsgegenständen, nehmen dankbar entgegen die leitende Schwester Klara Borchard in Züllchow—Stettin, Krüppelheim Bethesda, und der Anstaltsgeistliche Pastor Schweder in Züllchow—Stettin, Chauffeestraße 3 I., Geldsendungen der Schatzmeister des Pommerschen Krüppelpflegevereins, Kaufmann Roderich Grunow in Stettin, Gr. Oberstraße 10. Ueber die dem Krüppelheim gespendeten Gaben wird quittiert werden in dem Jahresbericht der Anstalt, welcher allen Wohltätern zugehen wird.

Zusatzenteil

Als Hochzeitsgeschenk

passend, empfehle eine große hübsche Auswahl
neuer moderner Bilder.

Max Währendorf,
Buchhandlung.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.

Landwirtschaftliche Haushaltungsschulen

zu Lissan (Kreis Greifswald) und
Rügenwalde (Kreis Schlawe).

Zweck der Schule ist die hauswirtschaftliche Ausbildung der schulentlassenen Mädchen in sechsmonatigen Lehrgängen für Leitung eines ländlichen Haushalts. Praktische und theoretische Unterweisungen in nachstehenden Gebieten: Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln, Kochen und Backen, Behandlung der Wäsche, weibliche Handarbeiten, Gesundheitslehre und Krankenpflege, Bewirtschaftung des Gartens, Nutzgeflügelzucht, Milchwirtschaft, Kälber- und Schweineaufzucht, Nahrungsmittellehre, Deutsch, Rechnen und Heimatkunde.

Beginn des neuen Lehrganges am 7. Januar 1914.
Auskunft durch die Vorsteherinnen der Schulen.

VENTZKI

Viehfutter-
Schnelldämpfer
mit
Schlammfänger

D. R. G. M

Macht faulige Kartoffeln
als Viehfutter verwendbar.



Unerreicht in Leistung,
bequemer Handhabung
u. Haltbarkeit. Geringer
Brennmaterialverbrauch.

In Grössen von 35
bis 630 Liter Inhalt.

Gebrüder Cargill

Belgard a. Pers.

Eisengiesserei und Maschinenfabrik.

Oefen aller Art in den neuesten und modernsten Ausführungen, Blechmantelöfen

mit Chamotteeinlage zu sehr billigen
Preisen,

Ofenschirme, Ofenbretter,
Feuergeräte, Kohlenkasten,
Kohlenlöffel und Ascheimer

empfiehlt

Eberhardt Tech, bormalis
Paul Stoeber.



Regenschirme für Damen und Herren
mit modernen Griffen, empfehle in neuer Auswahl.
Louis Jacoby.

Weihnachtsglanz

will nun bald wieder die Herzen erfüllen. Wo immer auf Erden Große oder Kleine des Kindes von Bethlehem sich freuen, da wird es hell und warm; und je dunkler und trauriger die Herzen sind, desto stärker möchte der himmlische Glanz sie durchleuchten.

Das hoffen auch die Bewohner von Bethel wieder zu erleben. Mehr als 4000 Kranke und Heimatlose gehören zu unserer Gemeinde. Viele haben niemand, der in Weihnachten an sie denkt; und doch möchten wir keinen ohne ein kleines Zeichen der Liebe lassen. Alle alten und neuen Freunde von Bethel bitten wir, uns bei dieser fröhlichen Arbeit zu helfen. Jede kleinste Gabe ist willkommen, besonders auch Kleider, Wäsche, Strümpfe und Spielsachen aller Art. Je eher man schickt, um so besser können wir verteilen, desto größer die Freude.

Der aber, von dessen ewiger Liebe alle irdischen Gaben zeugen sollen, lehre unsere ganze Bethelgemeinde und alle ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in deutschen Landen die große, selige Weihnachtskunst: „wie man im Lichte wandeln soll und sei des Weihnachtsglanzes voll!“

Bethel bei Bielefeld, Weihnachten 1913.

R. v. Bodelschwingh, Pastor.

Geldgaben nimmt auch die Expedition d. Bl entgegen.

Bernhard Maass

Telephon 27.

Weinhandlung

Telephon 27.

empfiehlt
sein gut sortiertes

Champagner- und Weinlager

in gut gepflegter flaschenreifer Ware

Champagner

Deutz u. Geldermann	1908 Niersteiner Rehbach M	2.75
Henkel-Trocken	1907 Forster Riessling	2.50
Burgeff Grün	„ Oppenheimer	2.25
Matheus Müller-Extra	„ Tafel-Stein	2.25
Kupferberg-Gold	„ Wachenheimer	2.00
„ Kupfer	„ Kämmerberg	2.00
Mercier Extra	1905 Dürkheimer	1.90
„ Sillery	„ Haidfeld	1.90
Söhnlein Rheingold	1911 Dürkheimer	1.80
„ Assmannshäuser, rot	1911 Niersteiner	1.80
Kloss u. Förster Rothkäppchen	1908 Gaubickelheimer	1.50
„ „ Wappen	1911 Alsheimer-	1.25
Vix-Bara	„ Riessling	1.25
Imperial Schloss Vaux		
Carte-Blanche		
St. Peary Mousseux		

Bordeaux-Weine

Chat. Mouton Rothschild M.	3.50
„ Fonela	3.00
„ Chasse Spleen	2.50
„ Lagrange	2.00
„ Terrefort	1.75
„ Grand Puy	1.50
„ Poujeaux	1.50
„ Crus Cos Laborg	1.50
„ Crus La Rose	1.25

Rhein-Weine.

Jahrg.	p. Flasche	
1908 Ruppertsberger		3.00
	Nussbier M.	3.50
1907 Schloss Johannisberger		3.00

Süd-Weine

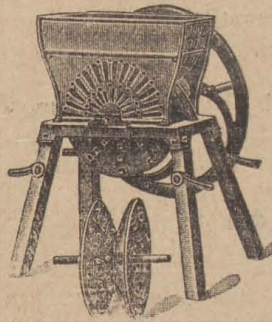
Madeyra, Cherry, Portwein, Ungar-, Burgunder, Malaga, Samos. Fruchtweine. Apfelwein. Johannisbeerwein.

Zur Anfertigung von Betten

empfehle ich ganz besonders preiswert **Bettdecke, Bettinlette** in jeder Breite, in glatt, rot und rotgestreift, **Bettbezüge** in weiß und bunt, **Bettlaken, Bettdecken** und besonders mache ich auf eine neue **Senbung Bettfedern** aufmerksam, welche ich in jeder Gewichtsfüllung abgebe.

Isidor Jacobsohn.

Rübenschneider



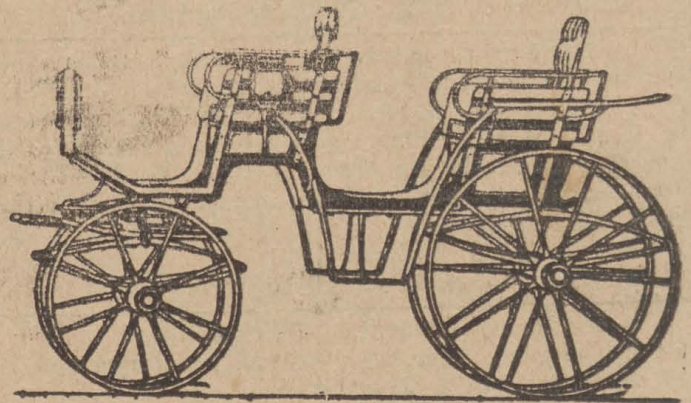
in zehn verschiedenen Ausführungen
für Hand- und Kraftbetrieb,
bewährte Konstruktion.
Kräftige solide Bauart. Leichter Gang.
Messer aus bestem Gußstahl.

Für besonders große Leistungen:
New! **Doppeltonns-Rübenschneider,** New!

halten stets vorrätig.

Gebrüder Cargill, Belgard a. Pers.,

Eisenwerkzeug- und Maschinenfabrik



Josef Pötschke, Wagenbauanstalt,

Friedrichstr. 48. Belgard Pers. Telefon 149.

Lager und Anfertigung von modernen

Kutschwagen aller Art

wie Jagdwagen, Fürst Bülow-Wagen, Sandschneider, Selbstfahrer, Dogcart's usm.

Reparaturen in Schmiede-, Stellmacher-, Sattler- und Lackierarbeiten werden schnell und billigst ausgeführt.

Gelegenheitskauf!

Wegen gänzlicher Aufgabe dieses Artikels verkaufe echte

Petersburger Gummischuhe



so lange der Vorrat reicht, zu bedeutend herabgesetzten Preisen.



Eberhardt Tech, Heerstr. 15

Zur Jagd

empfehle mein großes Lager von **Jagdgewehren** in den neuesten Konstruktionen. Fabrikat **Sauer u. Sohn** zu Original-Preisen **Jagdrequisiten** in großer Auswahl.

Galadens Jagdpatronen von 100 Stück an franco.

Reparaturen werden umgehend ausgeführt.

Karl Lewerenz,

Büchsenmacher,

Stargard in Pomm., Fernspr. 276

Magdeb. **Saizurken** empfiehlt **Gußab Müller.**

Camenthaler
Edamer
Tilsiter
Limburger
Kamattour
Chester
Gorgonzola
franz **Servais**
Camembert
Neufchâtel
Delikatess
Cremedouble
Parmesan
Kräuter
Harzer

Käse

Willy Raguse.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.